

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 28.03.2026 in Ilshofen

Auf Grund des Abschnitts D der Satzung, insbesondere des § 19 der Satzung der Partei KURS, ergeht die folgende Parteigerichtsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Parteigerichtsordnung regelt die Zuständigkeit, Zusammensetzung und das Verfahren der Parteischiedsgerichte, der Partei KURS.
- (2) Sie gilt für die Bundespartei, ihre Gebietsverbände, Organe und Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Soweit nachgeordnete Verbände keine wirksamen, abweichenden Regelungen treffen und höherrangiges Recht nicht entgegensteht, gilt diese Ordnung entsprechend.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Parteischiedsgerichte sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie entscheiden unabhängig, unparteiisch und nur auf Grundlage von Gesetz, Satzung und Ordnungen der Partei.
- (2) Das Verfahren ist fair, zügig und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs durchzuführen. Das Gericht wird grundsätzlich nur auf Antrag tätig; einstweilige Anordnungen nach § 11 bleiben unberührt.
- (3) Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte sind zur Verschwiegenheit, über nicht öffentliche Verfahrensinhalte, verpflichtet.
- (4) Für Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Parteischiedsgerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 3 Aufbau und Besetzung

- (1) KURS errichtet ein Bundesschiedsgericht und in jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht.
- (2) Jedes Parteischiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, sowie einem stellvertretenden Beisitzer.
- (3) Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbands sein, nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen und keine regelmäßigen Einkünfte von ihnen beziehen.
- (5) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts sollte, wenn möglich, die Befähigung zum Richteramt besitzen; hilfsweise soll er über eine ähnliche juristische Qualifikation verfügen. Für Landesschiedsgerichte gilt dies entsprechend, soweit geeignete Bewerber zur Verfügung stehen.
- (6) Das Gericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern. Der stellvertretende Beisitzer rückt bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Beisitzers nach.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz, insbesondere über Streitigkeiten aus dem Bereich des jeweiligen Landesverbands und seiner Untergliederungen, über Wahlanfechtungen auf dieser Ebene, sowie über Anträge auf Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss gegen Mitglieder des Landesverbands.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte, sowie in erster Instanz über Streitigkeiten, die unmittelbar Bundesorgane, mehrere Landesverbände oder ausschließlich Bundesrecht der Partei betreffen.
- (3) Besteht in einem Landesverband noch kein wirksam besetztes Landesschiedsgericht, entscheidet das Bundesschiedsgericht ausnahmsweise in erster Instanz.
- (4) Über Zuständigkeitszweifel entscheidet das Bundesschiedsgericht.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird durch Antrag in Textform eingeleitet.
- (2) Antragsberechtigt sind Mitglieder, zuständige Parteiorgane und Vorstände, sowie sonstige nach Satzung oder Ordnung betroffene Beteiligte.
- (3) Im Antrag muss der Antragsteller, der Antragsgegner und der zugrunde liegende Sachverhalt bezeichnet werden. Beweismittel sollen benannt werden.
- (4) Bei Wahlanfechtungen und Eilverfahren sind die besonderen Fristen dieser Ordnung zu beachten.

§ 6 Beteiligte, Beiladung und Vertretung

- (1) Beteiligte sind Antragsteller, Antragsgegner, sowie Beigeladene.
- (2) Das Parteischiedsgericht kann Dritte beiladen, wenn ihre rechtlichen oder satzungsmäßigen Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Übergeordnete Vorstände sind auf Verlangen beizuladen, soweit ihre Zuständigkeit oder Verantwortung betroffen ist.
- (3) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens, durch einen Bevollmächtigten oder Beistand, vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht ist auf Verlangen in Textform nachzuweisen.
- (4) Beteiligte dürfen die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

§ 7 Verfahrensleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet das Verfahren und trifft die verfahrensleitenden Verfügungen.
- (2) Das Gericht prüft zunächst die Zulässigkeit des Antrags und gibt den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Das Gericht kann Fristen setzen, Hinweise erteilen, Beweise erheben und auf eine gütliche Erledigung hinwirken.
- (4) Das Verfahren kann schriftlich, mündlich, virtuell oder hybrid durchgeführt werden, sofern rechtliches Gehör, Vertraulichkeit und ordnungsgemäße Identifizierung der Beteiligten gewährleistet sind.

§ 8 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

- (1) Das schriftliche Verfahren ist zulässig; eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn das Gericht sie für erforderlich hält oder ein Beteiligter sie rechtzeitig beantragt und dem keine überwiegenden Gründe entgegenstehen.
- (2) Ladungen zu mündlichen Verhandlungen sollen mindestens zwei Wochen vorher in Textform erfolgen.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Gericht kann im Einzelfall eine parteiinterne Öffentlichkeit zulassen, soweit schutzwürdige Interessen dem nicht entgegenstehen.
- (4) Über den Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Entscheidung

- (1) Entscheidungen ergehen durch Beschluss mit Stimmenmehrheit.
- (2) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten in Textform bekanntzugeben.
- (3) Rechtsmittelfähige Entscheidungen müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (4) Das Parteischiedsgericht kann rechtswidrige Maßnahmen oder Beschlüsse aufheben, bestätigen oder - soweit die Sache entscheidungsreif ist - die gebotene parteirechtliche Entscheidung selbst treffen.
- (5) Das Parteischiedsgericht darf kein eigenständiges Parteiordnungsverfahren von Amts wegen einleiten; es kann jedoch dem zuständigen Organ, Hinweise auf parteirechtlich erhebliches Verhalten, geben.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht zulässig.
- (2) Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen und innerhalb weiterer zwei Wochen zu begründen.
- (3) Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind innerhalb der Partei endgültig.
- (4) Der gesetzlich eröffnete staatliche Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 11 Einstweilige Anordnungen

- (1) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zur Sicherung eines Verfahrens oder zur Abwehr wesentlicher Nachteile, eine einstweilige Anordnung treffen.
- (2) Die einstweilige Anordnung ist zu begründen und den Beteiligten unverzüglich bekanntzugeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet baldmöglichst über Bestätigung, Änderung oder Aufhebung der einstweiligen Anordnung.

§ 12 Besondere Verfahren

- (1) Wahlanfechtungen sind binnen zwei Wochen nach der Wahl in Textform beim zuständigen Parteischiedsgericht einzureichen. Der rechtzeitige Eingang bei Wahlvorstand, Vorstand oder Geschäftsstelle des zuständigen Verbands, wahrt die Frist, wenn die Eingabe unverzüglich weitergeleitet wird.
- (2) Über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht auf Antrag, des nach Satzung oder Ordnung, zuständigen Organs. Für den Parteiausschluss gelten die gesetzlichen Voraussetzungen des Parteiengesetzes und die Satzung.
- (3) Vorläufige Maßnahmen eines Vorstands, insbesondere der vorläufige Ausschluss von der Ausübung einzelner Mitgliedsrechte, sind dem zuständigen Parteischiedsgericht unverzüglich zur Überprüfung vorzulegen.

§ 13 Geschäftsstelle, Aktenführung und Vertraulichkeit

- (1) Die Geschäftsstelle des jeweiligen Parteischiedsgerichts wird durch die Geschäftsstelle des zuständigen Verbands geführt und unterliegt insoweit den verfahrensbezogenen Weisungen des Vorsitzenden.
- (2) Verfahrensakten sind nach rechtskräftigem Abschluss mindestens fünf Jahre aufzubewahren; Entscheidungen der Parteischiedsgerichte sind dauerhaft oder mindestens für zehn Jahre zu dokumentieren.
- (3) Akten und Verfahrensinhalte sind vertraulich zu behandeln. Einsicht erhalten die Beteiligten und sonstige Berechtigte nur im erforderlichen Umfang.

§ 14 Kosten und Auslagen

- (1) Das Verfahren vor den Parteischiedsgerichten ist gebührenfrei.
- (2) Das Gericht kann nach rechtskräftigem Abschluss gegen den unterliegenden Beteiligten eine Kosten- und Auslagenpauschale festsetzen; sie soll 50,00 EUR im schriftlichen Verfahren und 100,00 EUR bei mündlicher Verhandlung nicht übersteigen.
- (3) Für aufwendige Beweiserhebungen kann das Gericht einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- (4) Außergerichtliche Kosten tragen die Beteiligten grundsätzlich selbst; abweichend kann das Gericht aus Billigkeitsgründen eine teilweise Erstattung anordnen.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Soweit diese Ordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung, das Parteiengesetz und die allgemeinen rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze.
- (2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes finden keine unmittelbare Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt; sie können zur Auslegung ergänzend herangezogen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Parteigerichtsordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.